C/2023/176

10.10.2023

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11231 — KEENSIGHT CAPITAL / NOMIOS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/176)

1. Am 2. Oktober 2023 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Keensight Capital SAS („Keensight Capital", Frankreich, zusammen mit seinen Tochtergesellschaften „Keensight Group"), kontrolliert von der Keensight Holding SAS,

— Volpel Invest B.V. (zusammen mit seinen Tochtergesellschaften „Nomios", Niederlande), kontrolliert von Volpel International S.À.R.L, Stichting Administratiekantoor Volpel 2, Stichting Administratiekantoor Volpel 3 und Volpel Manco B.V.

Keensight Capital wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Nomios erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Die Keensight Group ist ein in Frankreich ansässiger europäischer Growth-Buyout-Investor mit Schwerpunkt auf Technologie und Gesundheitswesen. Die Keensight Group geht Partnerschaften mit den Managementteams schnell wachsender und rentabler Unternehmen ein und stellt diesen Unternehmen Kapital, strategische Beratung und operative Unterstützung zur Verfügung.

— Nomios ist ein niederländischer Anbieter von Cybersicherheits- und sicheren Netzwerkdiensten und -lösungen mit einem breit gefächerten End-to-End-Angebot entlang der gesamten Wertschöpfungskette; dabei profitiert das Unternehmen von engen Beziehungen zu Technologieanbietern.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11231 — KEENSIGHT CAPITAL / NOMIOS

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: mailto:COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË